

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 41/2015



Der Rektor

Veröffentlicht am: 15.09.2015

Satzung der Otto von Guericke Graduate School (OVG-GS)

vom 19.05.2010

Auf der Grundlage von § 99 Abs. 1, § 54 Satz 2, § 67 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350, 358), i. V. m. § 4 Abs. 4 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27. März 2012 (MBL. LSA S. 305), hat der Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg am 15. Juli 2015 die Erste Satzungsänderung der Otto von Guericke Graduate School beschlossen. Die Satzung der Otto von Guericke Graduate School wird in der folgenden Fassung neu bekannt gemacht.

§ 1

Rechtsstellung

Die Otto von Guericke Graduate School (nachfolgend: *OVG-GS*) hat die Rechtsform einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung gem. § 99 Abs. 1 HSG LSA. Sie steht unter der Verantwortung des Rektorats, vertreten durch die/den ProrektorIn für Forschung, Technologie und Chancengleichheit.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe der *OVG-GS* ist die Unterstützung aller Promotionsvorhaben an der Otto-von-Guericke-Universität. Dies schließt Promovenden in strukturierten Programmen und extern Promovierende ein.
- (2) Die *OVG-GS* unterstützt die Entwicklung der strukturierten Promotion, die Vernetzung der vorhandenen Promotionsprogramme an der Otto-von-Guericke-Universität und die Einwerbung und Entwicklung weiterer Promotionsprogramme. Dazu gehören alle Aktivitäten, die der Förderung von Promotionen an der Otto-von-Guericke-Universität dienlich sind.
- (3) Die *OVG-GS* koordiniert die Qualitätssicherung der Betreuung und Qualifikation der Promovierenden, insbesondere durch
 1. den Ausbau der überfachlichen Qualifizierungen sowie der Beratungs- und Unterstützungsangebote aller Art für Promovierende,
 2. die Verbesserung der wissenschaftlichen und sozialen Infrastruktur für Promovierende, die Koordination und Unterstützung der Kooperation mit nichtuniversitären Einrichtungen, insbesondere mit den Forschungseinrichtungen im Umfeld der Otto-von-Guericke-Universität und den Fachhochschulen des Landes,

3. die Förderung der interdisziplinären und sonstigen Zusammenarbeit verschiedener Fachgebiete und Fakultäten bei gemeinsamen Forschungsvorhaben mit Promovierenden,
 4. die Förderung der Chancengleichheit, insbesondere die Erhöhung des Frauenanteils bei den Promovierenden und den PostdoktorandInnen in den MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) in Zusammenarbeit mit der/dem Gleichstellungsbeauftragten,
 5. die Unterstützung von Promovierenden mit Familie in Zusammenarbeit mit der/dem Familienbeauftragten.
- (4) Die OVG-GS entwickelt eigene innere Strukturen, um ihre Arbeitsfähigkeit sicherzustellen. Die jeweils teilnehmenden Promotionsprogramme bilden selbständige Untereinheiten. Zu diesem Zweck können auch interne Promotionsstrukturen auf Vorschlag der beteiligten Fakultäten durch Beschluss des Senats eingerichtet werden.
- (5) Die Angebote der OVG-GS stehen allen Promovierenden der Otto-von-Guericke-Universität offen.

§ 3

Organe

Organe der OVG-GS sind das Direktorium und der Rat.

§ 4

Das Direktorium

- (1) Die OVG-GS wird durch das Direktorium unter Vorsitz der/des Wissenschaftlichen DirektorIn geleitet. Diese/r vertritt die OVG-GS in allen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Otto-von-Guericke-Universität. Er führt die laufenden Geschäfte und leitet die Geschäftsstelle.
- (2) Das Direktorium wird aus Mitgliedern des Rates der OVG-GS gebildet. Es besteht aus:
1. der/dem Wissenschaftlichen DirektorIn,
 2. der/dem stellvertretenden Wissenschaftlichen DirektorIn,
 3. der/dem ProrektorIn für Forschung, Technologie und Chancengleichheit,
 4. einer/einem VertreterIn der Promovierenden (vgl. § 7),
 5. der/dem KoordinatorIn der OVG-GS.
- (3) Die Amtszeit des Direktoriums beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die/der DirektorIn und ihr/seine StellvertreterIn werden durch den Rat der OVG-GS gewählt und im Einvernehmen mit dem Rektorat durch den Senat bestellt.
- (4) Das Direktorium hat folgende Aufgaben:
1. die Disposition über die Mittel, die der OVG-GS zur Verfügung stehen, gem. Kriterien, die der Rat festgelegt hat,
 2. die Berichterstattung über die Verwendung der Mittel gegenüber dem Rat,
 3. die jährliche Berichterstattung gegenüber dem Rektorat.
- Die Mitglieder des Direktoriums wirken als Ombudspersonen für die Promovierenden der Otto-von-Guericke-Universität bei Konfliktfällen aller Art.
- (5) Das Direktorium legt über den Rat der OVG-GS dem Senat in 3-jährigem Turnus einen Bericht über die Arbeit der OVG-GS vor.

§ 5

Der Rat

- (1) Der Rat der OVG-GS besteht aus:
1. Der/dem Wissenschaftlichen DirektorIn und der/dem StellvertreterIn,

2. den SprecherInnen der aufgenommenen Promotionsprogramme der Otto-von-Guericke-Universität oder Vertretern mit vergleichbarer Funktion,
 3. der/dem ProrektorIn für Forschung, Technologie und Chancengleichheit oder einer/einem von ihr/ihm benannten VertreterIn,
 4. jeweils einer/einem VertreterIn der unter 1. bis 3. nicht durch eine Person vertretenen Fakultäten, unter Berücksichtigung eines angemessenen Frauenanteils,
 5. vier VertreterInnen der Promovierenden, davon mindestens die Hälfte Frauen. Weitere Promovierendenvertreter können vom Rat kooptiert werden.
- (2) Die Vertreter der Fakultäten werden von ihrer Fakultät vorgeschlagen und vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Die Vertreter der Promovierenden werden von den Promovierenden der Otto-von-Guericke-Universität jährlich gewählt.
- (3) Der Rat der *OVG-GS* hat folgende Aufgaben:
1. Beschluss aller grundlegenden Angelegenheiten der *OVG-GS* gem. § 2,
 2. Wahl der/des Wissenschaftlichen DirektorIn und ihrer/seiner StellvertreterIn, die vom Senat bestellt werden,
 3. Verabschiedung und Weiterentwicklung von Vergabekriterien für Mittel, die die *OVG-GS* verwaltet,
 4. Weiterentwicklung und Überprüfung der Qualitätsstandards der *OVG-GS*,
 5. Weiterentwicklung von Fördermöglichkeiten für Promovierende.
- (4) Der Rat der *OVG-GS* tagt in der Regel einmal im Semester nach schriftlicher Einberufung mit einer Frist von zwei Wochen durch das Direktorium. Er wird auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern innerhalb eines Monats mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen. Die Sitzung wird von einem Mitglied des Direktoriums geleitet.

§ 6

Die Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle hat folgende Arbeitsbereiche:
1. Erledigung aller Koordinierungs- und Geschäftsführungsaufgaben,
 2. Bearbeitung aller Haushalts- und Personalangelegenheiten,
 3. Überwachung der Haushaltsplanung,
 4. Vorbereitung der Beschlüsse des Direktoriums und des Rates,
 5. Bekanntmachung und Ausführung der Beschlüsse der Organe.
 6. Vermittlung und Mediation bei Konflikten zwischen Promovierenden und Betreuungspersonen.
- (2) Sie verfügt über eine/n hauptamtliche/n wissenschaftliche/n KoordinatorIn für ihre Aufgaben.
- (3) Die Zuweisung und Mitarbeit von weiterem Personal sowie die Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Otto-von-Guericke-Universität werden mit dem Rektorat im Rahmen von Vereinbarungen geregelt.

§ 7

Die Promovierendenvertretung

- (1) Die Promovierenden der Otto-von-Guericke-Universität werden ermutigt, eine Promovierendenvertretung zu bilden. Sie regelt ihre Ziele, Aufgaben und Strukturen in einer Ordnung, die vom Direktorium der *OVG-GS* bestätigt wird.
- (2) Die Arbeit der Promovierendenvertretung wird von der *OVG-GS* im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt.
- (3) Falls keine Wahl von PromovierendenvertreterInnen zustande kommt, benennen die Fakultäten jeweils eine/n PromovierendenvertreterIn ihrer Fakultät und eine/n

StellvertreterIn. Diese Gruppe von Promovierenden ist grundsätzlich berechtigt, an den Sitzungen des Rates der *OVG-GS* teilzunehmen. Das Stimmrecht kann von maximal 4 PromovierendenvertreterInnen ausgeübt werden. Die PromovierendenvertreterInnen legen untereinander fest, wer das Stimmrecht ausüben darf. Ein/e VertreterIn wird von den Promovierenden als Mitglied des Direktoriums benannt.

§ 8

Promotionsprogramme der Otto-von-Guericke-Universität

- (1) Die Promotionsprogramme der Otto-von-Guericke-Universität (DFG-GRKs, IMPRS etc.) verwalten ihre jeweiligen Drittmittel eigenständig. Die *OVG-GS* verfügt nur über Finanzmittel, die ihr aus Haushaltsmitteln der Otto-von-Guericke-Universität zugeteilt sind, ihr direkt zugewendet werden oder von Promotionsprogrammen der Otto-von-Guericke-Universität freiwillig zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Promotionsprogramme der Otto-von-Guericke-Universität betreiben ihr Qualifizierungsprogramm eigenständig. Die *OVG-GS* ist gegenüber den Promotionsprogrammen nicht weisungsbefugt.

§ 9

Anwendung der Regelungen der Lehrverpflichtungsverordnung und der Kapazitätsverordnung

Promovierende an der *OVG-GS* werden als Teilnehmer von Lehrveranstaltungen gemäß den Regelungen der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) in der jeweils geltenden Fassung und bei kapazitären Berechnungen wie Studierende in der Regelstudienzeit gemäß den Regelungen der Kapazitätsverordnung (KapVO) in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt. Die Veranstaltungen für Promovierende im Rahmen der *OVG-GS* gelten entsprechend den Regelungen der LVVO als Wahlpflichtveranstaltungen (z. B. Promovierenden-Seminare oder -kolloquien).

§ 10

In-Kraft-Treten

Die geänderte Fassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Prof. Dr.-Ing. habil. Jens Strackeljan
Rektor